

# Amtsblatt

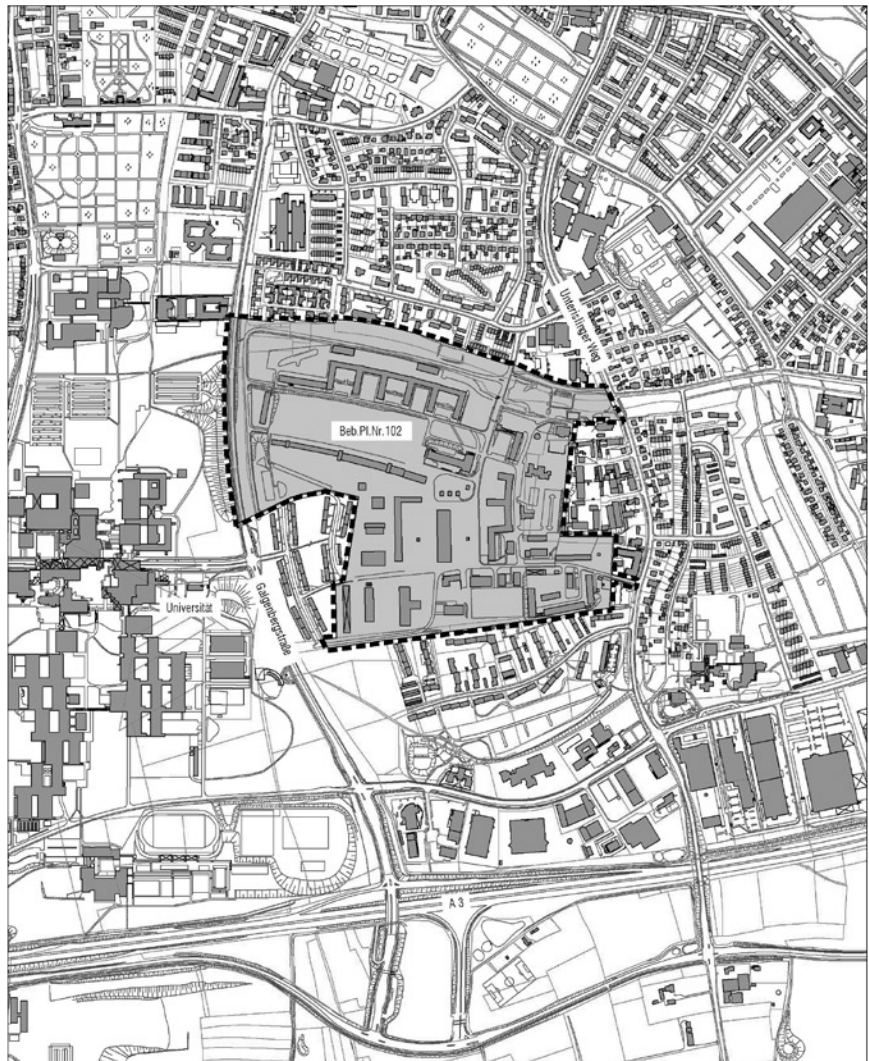
Nummer 28  
67. Jahrgang  
Montag, 11. Juli 2011  
Einzelpreis 1,40 €

## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, Ehemalige Nibelungenkaserne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 01.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, Ehemalige Nibelungenkaserne beschlossen. Sie soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen Galgenbergstraße und Unterlinger Weg, nördlich der Bebauung an der Humboldtstraße und südlich der Bebauung an der Carl-Maria-von-Weber-Straße erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

In der Zeit vom 13.07.2011 bis 05.08.2011 legt das Stadtplanungsamt die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung öffentlich dar und gibt Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes kann in diesem Zeitraum beim Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 231 während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. In besonderen Fällen können unter der Rufnummer 507-2613 auch andere Termine vereinbart werden. Außerdem findet am Mittwoch, den 20.07.2011, um 19.00 Uhr an der Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule), Fakultät Maschinenbau, Hörsaal A 001, Galgenbergstraße 30 (Eingang an der Nordseite des Gebäudes) eine Informationsveranstaltung statt. Dort kann das Bebauungsplan-Konzept ab 18.00 Uhr eingesehen werden.

Über das Ergebnis der Unterrichtung und Erörterung wird der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen informiert. Über das



Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch den Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt und Wohnungsfragen kann sich die Öffentlichkeit durch Einsichtnahme in den Bebauungsplan-Entwurf während der später erfolgenden öffentlichen Auslegung informieren.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass außer der Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch während der zu einem späteren Zeitpunkt noch zu erfolgenden öffentlichen

Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Möglichkeit besteht, Anregungen vorzubringen. Der Auslegungszeitraum wird rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

Regensburg, 01.07.2011

STADT REGENSBURG

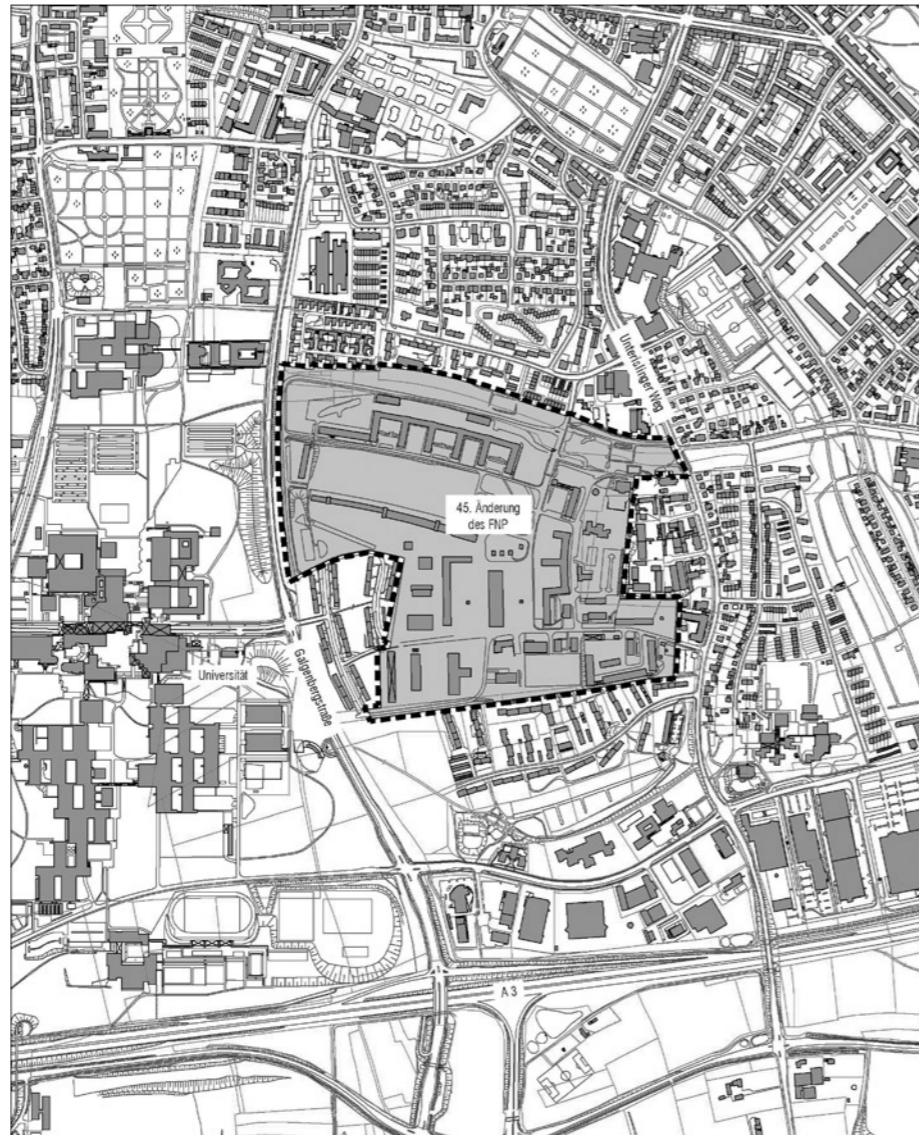
Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Beteiligung der Öffentlichkeit zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der ehemaligen Nibelungenkaserne nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 01.06.2011 die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der ehemaligen Nibelungenkaserne beschlossen. Sie soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen Galgenbergstraße und Unterislinger Weg, nördlich der Bebauung an der Humboldtstraße und südlich der Bebauung an der Carl-Maria-von-Weber-Straße erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

In der Zeit vom 13.07.2011 bis 05.08.2011 legt das Stadtplanungsamt die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung öffentlich dar und gibt jedermann Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung und Erörterung. Der Entwurf der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes kann in diesem Zeitraum beim Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zimmer Nr. 231 während der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr (von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. In besonderen Fällen können unter der Rufnummer 507-2613 auch andere Termine vereinbart werden. Außerdem findet am Mittwoch, den 20.07.2011, um 19.00 Uhr, an der Hochschule für angewandte Wissenschaften (Fachhochschule), Fakultät Maschinenbau, Hörsaal A 001, Galgenbergstraße 30 (Eingang an der Nordseite des Gebäudes) eine Informationsveranstaltung statt. Dort kann der Änderungsentwurf ab 18.00 Uhr eingesehen werden.

Über das Ergebnis der Unterrichtung und Erörterung wird der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen informiert. Über das Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch



den Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt und Wohnungsfragen kann sich die Öffentlichkeit durch Einsichtnahme in den Änderungsentwurf während der später erfolgenden öffentlichen Auslegung informieren.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass außer der Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch während der zu einem späteren Zeitpunkt noch zu erfolgenden öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfes

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Möglichkeit besteht, Anregungen vorzubringen. Der Auslegungszeitraum wird rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

Regensburg, 01.07.2011

STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 27. Juni 2011 (Az. 01807/2011 – 03) die beantragte Baugenehmigung für den Abbruch und teilweisen Neubau des Bürgerheims Kumpfmühl auf dem Anwesen Regensburg, Kumpfmühler Straße 52, Gemarkung Regensburg, Flurstück Nr. 3194.

Die Baugenehmigung beinhaltet den Abbruch des östlichen Gebäudeflügels an der Kumpfmühler Straße sowie die Errichtung jeweils eines Nottreppenhauses in Stahlkonstruktion über alle Geschosse an der nördlichen Giebelseite und an der durch den Abbruch neu entstehenden östlichen Giebelseite. Die beiden neu errichteten Treppenhäuser sind zur Sicherstellung der Rettungswege erforderlich. Der Nord-Süd gerichtete Hauptbaukörper bleibt unverändert bestehen und auch der Betrieb des Seniorenwohnheims wird in einem eingeschränkten Umfang weitergeführt. Des Weiteren ist von der Baugenehmigung der 1. Bauabschnitt zum Neubau des Bürgerheims Kumpfmühl erfasst, der aus zwei zusammenhängenden Baukörpern entlang der Kumpfmühler Straße besteht. Der westliche Gebäudeteil ist von der Straßenkante etwa 3,5 m zurückversetzt, der nördliche Gebäudeteil ist von der Straßenkante etwa 24 m zurückversetzt. Die Gebäude besitzen jeweils in Nord-Süd-Richtung eine Länge von etwa 36 m und jeweils eine Breite von etwa 16,4 m; durch ein Treppenhaus sind die beiden Gebäudeteile miteinander verbunden. Die Gebäude weisen vier Geschosse mit einer Höhe von 12,72 m auf.

In dem Alten- und Pflegeheim sind Hausgemeinschaften für Pflege, Demenz und segregative Betreuung mit insgesamt 93 Betten, sowie Räume für die Verwaltung vorgesehen. Im Edgeschoss sollen eine 2-gruppige Kindergruppe, eine Ladenfläche (54 m<sup>2</sup>) und eine Gaststätte/Cafe (89 m<sup>2</sup>) errichtet werden.

In der Folge ist geplant, das bestehende Seniorenwohnheim Bürgerheim Kumpfmühl vollständig abzubauen und einen zweiten Bauabschnitt im Westen zu verwirklichen. Hierfür wird jedoch eine separate Baugenehmigung erteilt werden; diese Maßnahmen sind nicht

Gegenstand der erteilten Baugenehmigung.

Die für das genehmigte Bauvorhaben nach der Garagen- und Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg erforderlichen 24 Stellplätze werden im nördlichen Bereich des Grundstückes als offene Stellplätze nachgewiesen; die Zufahrt erfolgt über die Kumpfmühler Straße.

Die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen, die durch den Anbau des Nottreppenhauses im Norden ausgelöst werden, können auf dem Baugrundstück selbst nicht eingehalten werden. Mit einer Breite von 6,25 m und einer Tiefe von etwa 3,10 m würden sich die Abstandsflächen auf das nördliche Nachbargrundstück erstrecken. Aus diesem Grunde wurde für die Nichteinhaltung dieser Abstandsfläche eine Abweichung nach Art. 63 BayBO erteilt, da sie unter Berücksichtigung der Abstandsflächenregelung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Abweichung ist insbesondere unter dem Aspekt vertretbar, dass durch den Anbau des Treppenhauses keine Verschlechterung der Belichtung der angrenzenden Bebauung erfolgt. Ferner wurde berücksichtigt, dass es sich bei dem Treppenhaus lediglich um eine temporäre Maßnahme bis zum Neubau des Bürgerheims (etwa bis zum 1. Quartal des Jahres 2013) handelt.

Für die Nichteinhaltung der Abstandsfläche zwischen dem Altbau und dem Gebäudeneubau wird für die Interimsphase, bis zum Abbruch des Altbestandes, eine Abweichung von den Abstandsflächen zugelassen. Die Abweichung konnte nach Art. 63 BayBO nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da die unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Da durch den Neubau (Baukörper 1) die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen nach Süden zum Gebäude Kumpfmühler Str. 60 hin nicht eingehalten werden können, wurde gemäß Art. 63 BayBO eine Abweichung erteilt.

Die Abweichung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden, da die unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

In der Baugenehmigung wurden des Weiteren für den vorerst zu belassenden Altbestand sowie für den 1. Bauabschnitt Abweichungen von verschiedenen Brandschutzvorschriften erteilt. Die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Schutzziele wurde jedoch durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen sichergestellt.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27. Juni 2011 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des

Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

**Sonstiger Hinweis:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten

(Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 13. Mai 2011  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag  
Ittlinger  
Baudirektor

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO:**

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 27. Juni 2011, Az. 01401/2011 - 03, den beantragten Vorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Anwesen Regensburg, Bocksbergerstraße, Flurstücke Nrn. 3153 und 3151/1 der Gemarkung Regensburg.

Vor Einreichung des Bauantrages wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht und zu einzelnen Fragen des vorgenannten Bauvorhabens die Erteilung eines Vorbescheides beantragt (Art. 71 Satz 1 BayBO). Der Umfang des Vorbescheidsantrages ergibt sich aus dem unter Nr. 7 des Antragvordrucks aufgestellten Fragenkatalog.

Der Vorbescheid ist die bindende, aber befristete schriftliche Erklärung der unteren Bauaufsichtsbehörde, dass einem Vorhaben in bestimmten Einzelfragen nach dem im Zeitpunkt der Entscheidung geltenden öffentlichen Recht Hinderungsgründe nicht entgegenstehen.

Zu den im Vorbescheidsantrag vom 06. Mai 2010 gestellten Einzelfragen wurden unter Berücksichtigung der eingereichten und geprüften Bauvorlagen (Az. 01401/2011) folgende Feststellungen getroffen:

**zu 1.:**

Das Maß der baulichen Nutzung ist entsprechend der eingereichten Planung (Stand 06.06.2011, eingegangen 14.06.2011) genehmigungsfähig.

**zu 2.:**

Die Größe (Länge x Breite) ist entsprechend der eingereichten Planung (Stand 06.06.2011, eingegangen 14.06.2011) genehmigungsfähig.

**zu 3.:**

Die Geschossigkeit (E+3) und Höhe des Gebäudes (mit 3 m Geschosshöhe bzw. 12 m Traufhöhe) ist entsprechend der eingereichten Planung (Stand 06.06.2011, eingegangen 14.06.2011) genehmigungsfähig.

**zu 4.:**

Die Lage der Tiefgaragenzufahrt für das Wohngebäude mit 18 Wohneinheiten ist entsprechend der eingereichten Planung (Stand 06.06.2011, eingegangen 14.06.2011) genehmigungsfähig.

Der Vorbescheid wurde unter der Bedingung erteilt, dass die im eingereichten Plan dargestellten Teile der Nebengebäude im Osten und Süden abgebrochen werden. Weitere Nebenbestimmungen bleiben dem abschließenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Das Baugrundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im sog. unbeplanten Innenbereich und beurteilt sich daher nach § 34 Baugesetzbuch –BauGB. Das Bauvorhaben ist entsprechend der eingereichten Planung (Stand 06.06.2011) hinsichtlich der gestellten Einzelfragen zulässig, da es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das L-förmige Gebäude weist entlang der Bocksbergerstraße in Ost-West-Richtung eine Länge von etwa 19 m und in Nord-Süd-Richtung eine Länge von etwa 27,7 m auf; es ist eine Gebäudebreite von 12 m geplant. Die einzelnen Geschosse des viergeschossigen Gebäudes werden jeweils abgestaffelt; das oberste Geschoss ist allseits zurückversetzt als sog.

Penthousegeschoss geplant. In dem Gebäude sollen sich 18 Wohneinheiten befinden. Die Tiefgarage für das Wohngebäude wird über die Bocksbergerstraße erschlossen; die Zufahrt befindet sich an der östlichen Grundstücksgrenze des Baugrundstückes.

Der Abbruch von Teilen der bestehenden Nebengebäude im Osten und Süden ist Voraussetzung für die Erteilung des Vorbescheides, da ansonsten die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen des Bauvorhabens nicht eingehalten werden können.

Dem Vorbescheid für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27. Juni 2011 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

**Regensburger Dulten 2012**

**Maidult vom 11. bis 28. Mai 2012  
Herbstdult vom 24. August bis 9. September 2012**

Die Stadt Regensburg veranstaltet während der genannten Zeiten ihre traditionellen Dulten auf dem Dultplatz Am Europakanal in Regensburg.

Bewerbungen von attraktiven Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften sowie Warenverkaufsgeschäften können **für jede der beiden Dulten und jedes Geschäft getrennt bis 10. Oktober**

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

**Sonstiger Hinweis:**

Die Akten des Vorbescheidsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allge-

meinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 28. Juni 2011  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Raab  
Leitender Rechtsdirektor

**2011** schriftlich an die **Stadt Regensburg**, Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, eingereicht werden. Im Hinblick auf das Auswahlverfahren ist aussagekräftiges Bewerbungs- mit Bildmaterial erforderlich. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist.

**ACHTUNG! Die Bewerbung selbst muss mittels Formblatt der Stadt Regensburg erfolgen! Bewerbungen ohne dieses vollständig ausgefüllte Formblatt werden nicht bearbeitet!** Das Formblatt können Sie unter o.a.

Adresse mit einem ordnungsgemäß beschrifteten und frankierten Rückkuvert anfordern. Sie können sich das Formblatt auch herunterladen und ausdrucken (www.dult-regensburg.de, Home, Bewerbung). Die Zulassungsbedingungen sind hier ebenfalls einzusehen. Nur fristgerecht eingehende und vollständige Bewerbungen nehmen am Auswahlverfahren teil. Bereits zugesandte Bewerbungen bitten wir zu komplettieren. Die Bewerbungen begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes.

**Öffentliche Ausschreibungen**

**Die Stadtbau-GmbH Regensburg**

Adolf-Schmetzer-Straße 45  
93055 Regensburg  
Telefon 0941/7961-181  
Fax 0941/7961-112  
E-Mail: stadtbau@stadtbau-regensburg.de  
beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgendes Gewerk zu vergeben.

**Die Stadtbau-GmbH Regensburg**

Adolf-Schmetzer-Straße 45  
93055 Regensburg  
Telefon 0941/7961-181  
Fax 0941/7961-112  
E-Mail: stadtbau@stadtbau-regensburg.de  
beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Gewerke zu vergeben.

**Bauvorhaben in Regensburg:**

Klenzestraße 28  
Submission: 02.08.2011

**Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:**

Austausch Kunststofffenster

**Bauvorhaben in Regensburg:**

Schlesierstraße 8a + 12a - Neubau TG  
Submission: 04.08.2011

**Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:**

Baumeisterarbeiten

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

**www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen**

Regensburg, 5. Juli 2011

Stadtbau-GmbH Regensburg

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:

**www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen**

Regensburg, 5. Juli 2011

Stadtbau-GmbH Regensburg

## **Vorankündigung:**

### **Auftraggeber:**

Stadt Regensburg

Vergabestelle

Minoritenweg 8+10

93047 Regensburg

Tel.Nr. 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

**Information über beabsichtigte  
Beschränkte Ausschreibungen nach  
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem  
voraussichtlichen Auftragswert von  
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe  
unter [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de).**

---

### **Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.